



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 29

Nordhausen, den 20.03.2019

Nr. 4/2019

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
<b>Nr. 12:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Nordhausen zur Wahl der Kreistagsmitglieder am 26.05.2019		1
<b>Nr. 13:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 21.02.2019 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		2
<b>Nr. 14:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, zur Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer		2
<b>Nr. 15:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweck- verbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 19.02.2019		2
<b>Nr. 16:</b> Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 8. Änderungssatzung zur Gebühren- satzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“		3

### Nr. 12

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Nordhausen zur Wahl der Kreistagsmitglieder am 26.05.2019**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Nordhausen zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärung zu Listenverbindungen findet am

**Dienstag, den 23.04.2019 um 16:00 Uhr**

**im Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, Kleiner Plenarsaal (Raum 102)**

statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verpflichtung der Beisitzer, der Stellvertreter und des Schriftführers des Wahlausschusses des Landkreises zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten
3. Vorlage aller eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen von Listenverbindungen und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
4. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
5. ggf. Mitteilung von ganz- oder teilweisen Ungültigkeitserklärungen an die Beauftragten von Wahlvorschlägen
6. Anfertigung der Niederschrift über die Sitzung

Sofern gemäß Tagesordnungspunkt 5 ein Wahlvorschlag / mehrere Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss des Landkreises ganz- oder teilweise für ungültig erklärt wird / werden und der / die Einreicher des / der Wahlvorschlages / Wahlvorschläge gegen diese Entscheidung(en) Einwendungen erhebt / erheben, tritt der Wahlausschuss des Landkreises Nordhausen am

**Dienstag, den 30.04.2019 um 16:00 Uhr**

**im Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, Kleiner Plenarsaal (Raum 102)**

erneut zusammen und fasst einen nochmaligen Beschluss über die ganz- oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschläge oder Listenverbindungen.

Die Sitzungen am 23.04.2019 und am 30.04.2019 sind zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Nordhausen, den 19.03.2019

i. V. Stiegler-Holzapfel  
Beckmann  
Wahlleiter des Landkreises Nordhausen

**Nr. 13:**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 21.02.2019 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. Nr. 16/2006, S. 541), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540), wird verordnet:

**§ 1**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Nordhausen, dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des

Sechsten Nordhäuser Brunnenfestes - am Sonntag, dem **31.03.2019**, von 13.00 bis 18.00 Uhr

8. Nordhäuser Weinfestes & 24. Autofrühlings - am Sonntag, dem **05.05.2019**, von 13.00 bis 18.00 Uhr

15. Nordhäuser Citylaufes - am Sonntag, dem **29.09.2019**, von 11.00 bis 17.00 Uhr

2. Advent mit Adventsmarkt - am Sonntag, dem **08.12.2019**, von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (§ 12 ThürLadÖffG), des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

**§ 4**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, 21.02.2019

Jendricke  
Landrat

Siegel

**Nr. 14:**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, zur Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer**

Das Gesundheitsamt des Kreises Nordhausen gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste für das folgende Badegewässer einbringen:

- Bielener Kiesgewässer (An den Kiesteichen 2, 99734 Nordhausen OT Bielen)

Anfragen, Anregungen und Informationen zu dem Badegewässer im Kreis Nordhausen können bis zum 1. April 2019 an die E-Mail-Adresse [Post@lrandh.thueringen.de](mailto:Post@lrandh.thueringen.de) oder an die Anschrift Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Gesundheitswesen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen gerichtet werden.

Dipl.-Med. Francke  
Amtsärztin

**Nr. 15:**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 19.02.2019**

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 19.02.2019 gefassten Beschlüsse bekannt:

**Beschluss-Nr. 01-02/2019** – Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Jahresprüfung 2018

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss–Nr. 02-0/2019** – Auflösung zweckgebundener Rücklagen

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss–Nr. 03-02/2019** – Bildung einer Kapitalrücklage

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss–Nr. 04-02/2019** – Beschluss zur Sondertilgung von zwei Krediten und Auflösung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss–Nr. 05-02/2019** – 8. Änderung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss–Nr. 06-02/2019** – Bestätigung des Nachtragshaushaltes 2019 zum Doppelhaushalt 2018/2019

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss–Nr. 07-02/2019** – Bestätigung des Finanzplanes 2018-2023

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 16 anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten:

Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante  
Verbandsvorsitzender

Harztor, 13.03.2019

**Nr. 16:**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 19.02.2019 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 08.02.2005 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen:

**Artikel I**

1. **§ 6 Absatz (2)** erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten sowie die aus Regenrückgewinnungsanlagen und Brunnen sowie anderen Anlagen (z.B. Quellen, Wasserläufe) entnommenen und vom Entnehmer mittels geeichter Messeinrichtung nachzuweisender Wassermengen abzüglich der mittels geeichter Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

2. **§ 6 Absatz (3) erhält folgenden neuen Wortlaut:**

- (3) Der Abzug von Wassermengen nach Absatz 2 wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag für die Zukunft gewährt. Der Wasserzähler ist durch eine im Installateurverzeichnis des Wasserverbandes Nordhausen eingetragene Fachfirma auf Kosten des Antragstellers zu installieren und zu verplomben. Die ordnungsgemäße Installation des Wasserzählers unter Angabe der Zählernummer, des Einbaudatums, des Einbauzählerstandes, der Eichfrist und des Einbauortes ist in dem Antrag durch das Installationsunternehmen schriftlich zu bestätigen.

Der Zählerstand zur Berücksichtigung der Absetzmengen ist bis zum 15.01. eines jeden Jahres für den Vorjahreszeitraum schriftlich unter Angabe der Verbrauchsstelle, der Zählernummer und des Zählerstandes mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist ist eine Berücksichtigung der Absetzmengen ausgeschlossen.

3. **§ 6 wird im Übrigen wie folgt geändert:**

*Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4,  
der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 5,  
der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 6,  
der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 7.*

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Klante  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Harztor OT Niedersachswerfen, den 12.03.2019

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 05-02/2019 vom 19.02.2019 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 11.03.2019, AZ.: 15.0.11824-12/2019, rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Klante  
Verbandsvorsitzender

Harztor OT Niedersachswerfen, den 12.03.2019

---

**Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich.  
Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 03.04.2019 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@landh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).